
Satzungsänderungen der Franz- und Käthe Ludowici-Stiftung und der Stiftung
Ludwigshafener Bürger

KSD 20135704

A N T R A G

Der Stadtrat möge die geänderten Satzungen der rechtsfähigen Stiftungen Franz-und-Käthe Ludowici sowie Ludwigshafener Bürger beschließen.

Bei den beiden genannten Stiftungen sind Anpassungen an die Anforderungen des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) und einige Begriffsanpassungen gegenüber den bisherigen Fassungen der Satzungen notwendig.

Der Bereich Finanzen hat die Satzungsänderung erarbeitet und den Entwurf der Aufsichtsbehörde (ADD Trier) vorgelegt, diese hat mittels Mail vom 30.08.2013 keine Bedenken gegen die geplante Änderung erhoben. Die unsererseits gewählten neuen Formulierungen werden seitens der ADD Trier aus stiftungsrechtlicher Sicht begrüßt.

Eine synoptische Darstellung der bisherigen und der geänderten Stiftungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1:

<u>Synoptische Darstellung</u>			
<u>„Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“</u>			
Bisherige Fassung der Satzung	Neue Fassung der Satzung	Bemerkungen	
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung			
1. Die Stiftung trägt den Namen „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“.	1. Die Stiftung trägt den Namen „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“.	Gemäß Satzung von 1927 „Käthe“.	
2. Die „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“ ist eine rechtsfähige, öffentliche, kommunale Stiftung im Sinne der §§ 2, 39 und 40 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), geändert durch die Landesgesetze vom 17. Mai 1972 (GVBl. S. 179), 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 417) und 08. April 1991 (GVBl. S. 104).	Die „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“ ist eine rechtsfähige, öffentliche, kommunale Stiftung im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 10 und 11 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385).	Gemäß § 15 Abs. 2 LStiftG vom 19.07.2004 (GVBl. S. 385) wird das Stiftungsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), BS 401-1, außer Kraft gesetzt.	
§ 3 Stiftungsvermögen			
1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapitalvermögen in Höhe von 3.675.565,75 DM (Stand: 31. Dezember 1996).	Die Höhe und Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Jahresrechnung 2010.	Vermögensstand entspricht der Jahresrechnung 31.12.2010, die der Stiftungsbehörde zur Prüfung vorgelegt worden ist.	
§ 4 Abs. 2 Verwendung der Erträge			
2....; dabei umfasst der Vorrang der Sozialhilfe nicht die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 BSHG (zum Beispiel Fälle der Heimunterbringung).	...;dabei umfasst der Vorrang der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII, nicht die Nummern 3 bis 7.	Gesetzesanpassung	

§ 5

Verwaltung, Haushaltsplan

2. Die Bewilligung von Leistungen erfolgt durch den Stiftungsbeirat. Er besteht aus
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein,
 - b) dem ärztlichen Direktor der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH und
 - c) einem von der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft Vorpfalz gemeinsam benannten Ludwigshafener Bürger.

unverändert

- a) dem/der Oberbürgermeister/-in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, unverändert

Begriffsanpassung

unverändert

3. Für jedes Haushaltsjahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen.
Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.

unverändert

Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.

Begriffsanpassung infolge der doppelten Buchführung.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden sinngemäß mit Ausnahme der Vorlage und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (= Einnahme-/Ausgaberechnung) und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 4 LStiftG). Dazu sind die von der Stiftungsbehörde vorgegebenen Muster zu verwenden.

Anpassung an die Anforderungen des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004.

§ 8

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 23. März 1998
Der Oberbürgermeister
Dr. Schulte

Die Regelung § 8 fällt weg.

Anerkennung der Satzungsänderung = Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz, der mit seiner Bekanntgabe (z. B. Zustimmung) wirksam wird.

„Stiftung Ludwigshafener Bürger“

§ 1

Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die „Stiftung Ludwigshafener Bürger“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne der §§ 39 und 40 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), geändert durch die Landesgesetze vom 17.05.1972 (GVBl. S. 179), 14.12.1973 (GVBl. S. 417) und 08.04.1991 (GVBl. S. 104).

Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

1. Die „Stiftung Ludwigshafener Bürger“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne der §§ 3 Abs. 5 und 11 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385).

unverändert

Gemäß § 15 Abs. 2 LStiftG vom 19.07.2004 (GVBl. S. 385) wird das Stiftungsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), BS 401-1, außer Kraft gesetzt.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Kapitalvermögen und den Grundstücken:
 - a) Mannheim-Feudenheim, Talstraße 114, (Flurstück Nr. 21492/3),
 - b) Bad Dürkheim, Mozartstraße 34, (Flurstück Nr. 1184/24, 1184/26 und 1184/18).

1. Die Höhe und Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Jahresrechnung 2010.
 - a) unverändert,
 - b) unverändert.

Vermögensstand entspricht der Jahresrechnung 31.12.2010, die der Stiftungsbehörde zur Prüfung vorgelegt worden ist.

§ 6

Verwaltung, Haushaltsplan

2. Für jedes Haushaltsjahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan muss alle vorausschbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.

unverändert

Der Haushaltsplan muss alle vorausschbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.

Begriffsanpassung infolge der doppelten Buchführung.

3. Die Ausgaben sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 bis 5 getrennt zu veranschlagen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 als gegenseitig deckungsfähig zu bezeichnen.

3. Die Aufwendungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 bis 5 getrennt zu veranschlagen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 als gegenseitig deckungsfähig zu bezeichnen.

Begriffsanpassung infolge der doppelten Buchführung.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäß mit Ausnahme der Vorlage und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (= Einnahme-/Ausgaberechnung) und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 4 LStiftG). Dazu sind die von der Stiftungsbehörde vorgegebenen Muster zu verwenden.

Anpassung an die Anforderungen des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 23. März 1998
Der Oberbürgermeister
Dr. Schulte

Die Regelung § 10 fällt weg.

Anerkennung der Satzungsänderung = Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz, der mit seiner Bekanntgabe (z. B. Zustimmung) wirksam wird.